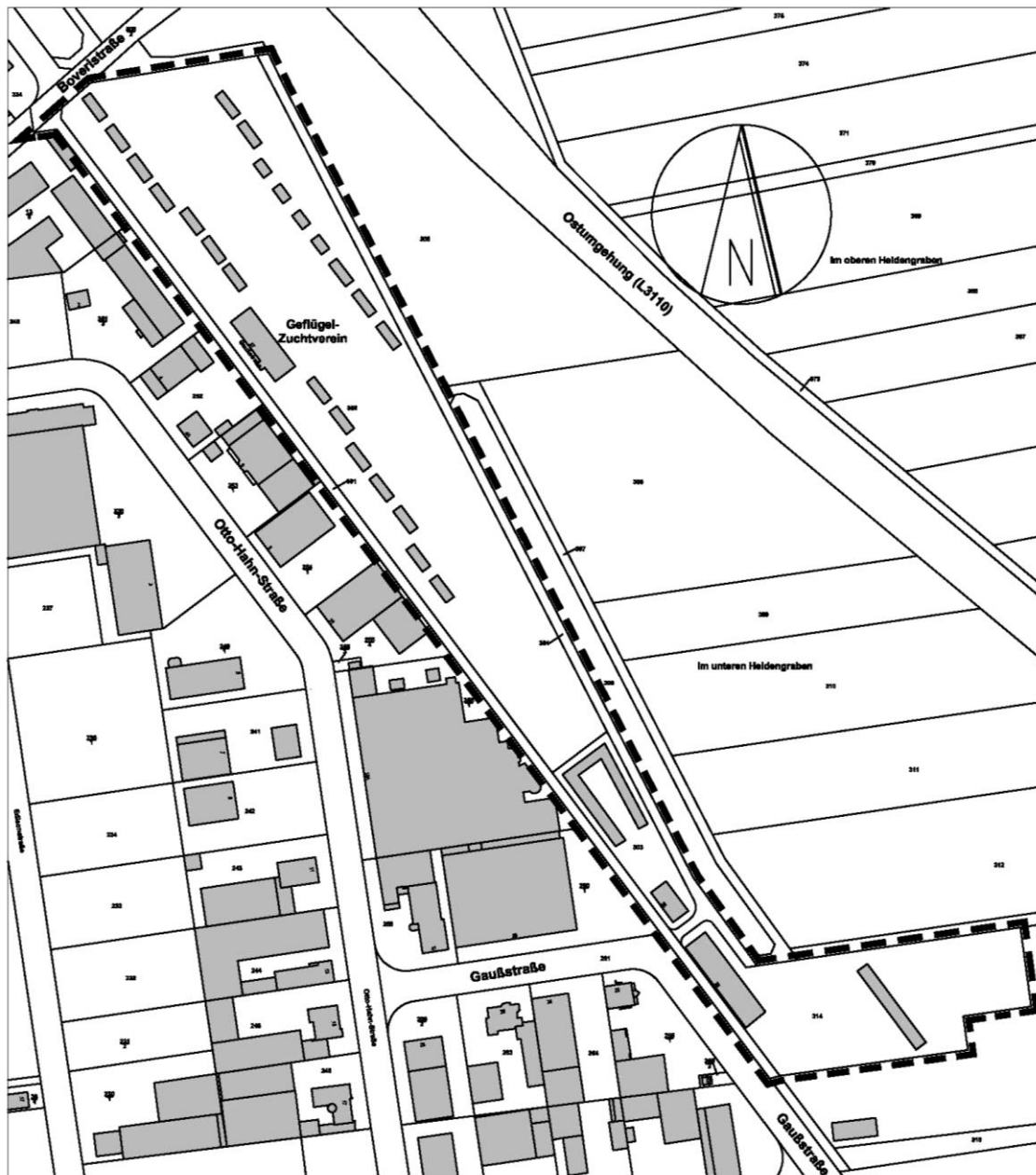


## Amtliche Bekanntmachung

### 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Unteren Heidengraben“, Gemarkung Lampertheim; hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 23.10.2020 zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine allgemeine Vereinsnutzung die Aufstellung der 9. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich „Im unteren Heidengraben“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das von der 9. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene, ca. 2,5 ha große Plangebiet befindet sich östlich des Industrie- und Gewerbegebiet-Ost und verläuft - nördlich von der Boveristraße beginnend - nach Süden bis etwa in Höhe der Behringstraße. Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Lampertheim, Flur 10 Nr. 302, 303, 314 sowie in Teilen Nr. 301 und 304 (Wege und Straßen). Die Abgrenzung des Planbereichs ist der nachfolgenden Plandarstellung zu entnehmen.



Weiterhin wird bekannt gemacht, dass in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 23.10.2020 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes als Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen wurde.

Aufgrund der aktuellen Lage in Bezug auf die Covid-19-Pandemie erfolgt die Beteiligung der Bürger zur Vorentwurfsplanung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im unteren Heidengraben“ durch Veröffentlichung der Planung im Internet. Diese Bekanntmachung wird daher auch auf der Internetseite der Stadt Lampertheim unter folgendem Link dargestellt: <https://www.lampertheim.de/de/presse/>

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Vorentwurfsplanung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im unteren Heidengraben“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, in der Zeit vom **16.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020** auf der Internetseite der Stadt Lampertheim unter folgender Adresse: <https://www.lampertheim.de/de/bauen-umwelt/planen-bauen/planen-bauen-stadtentwicklung.php> im PDF-Format zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten wird.

Darüber hinaus wird der Vorentwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im unteren Heidengraben“ in zuvor genanntem Umfang in Lampertheim während des genannten Zeitraums beim Fachdienst 60-3 Stadtplanung, Römerstraße 102, III. OG, vor Zimmer 312 während der folgenden allgemeinen Dienststunden für jeden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr

Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei während der o. g. Zeiten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung (06206 935-278) zwecks Terminvereinbarung und bei Anwesenheit von max. zwei Personen aus dem gleichen Haushalt möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind, sowie auch eine Erfassung der Kontaktdaten erfolgt. Bei Zutritt ins Stadthaus gilt Mund- und Nasenschutzpflicht. Desinfektionsmittel stehen im Stadthaus bei Bedarf zur Benutzung bereit.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist gemäß § 4 PlanSiG elektronisch an folgende E-Mail-Adresse abgegeben werden: [bauverwaltung@lampertheim.de](mailto:bauverwaltung@lampertheim.de). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich beim Magistrat der Stadt Lampertheim, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim oder im Rahmen einer Einsichtnahme unter den vorgenannten Bedingungen zur Niederschrift abzugeben.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Lampertheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im unteren Heidengraben“ wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Lampertheim, 04.11.2020

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Gez.

(Störmer)

Bürgermeister